

Synopse zur Überarbeitung der Geschäftsordnung des Kreistags des Rhein-Sieg-Kreises

<u>Geschäftsordnung (bisherige Fassung)</u>	<u>Geschäftsordnung (Vorschlag neue Fassung)</u>
Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom <i>01. Oktober 1999, zuletzt geändert am 23.06.2020</i>	Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom __.__.2021
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), <i>zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NRW. S.422)</i> hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am <i>30.03.2000</i> die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (in Kraft getreten am 01. Oktober 2020) bzw. durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (in Kraft getreten am 01. November 2020) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am __.__.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Einberufung des Kreistages</p> <p><i>(1) Der Kreistag wird durch den Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.</i></p> <p>(2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin den Kreistag ein.</p>	<p>§ 1 Einberufung des Kreistages</p> <p>(1) Die Einberufung des Kreistages durch den Landrat/die Landrätin erfolgt mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen; in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.</p> <p><i>Vgl. § 1 Abs. 4 n.F.</i></p>

<p>(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sit-</p>	<p>(2) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Bereitstellung der Unterlagen im Kreistagsinformationssystem. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist zur Verfügung steht. Die Kreistagsmitglieder sollen hierüber per E-Mail an eine von ihnen angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt werden. Alles Nähere zum Zugriff auf das Kreistagsinformationssystem regelt Anlage 1 dieser Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann einem Kreistagsmitglied die Einladung schriftlich übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt. In diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist zur Post gegeben oder am Tag des Ablaufs der Ladungsfrist durch Boten/Botin zugestellt worden ist.</p> <p>(4) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, so beruft der/die allgemeine Vertreter/in den Kreistag ein.</p> <p>(5) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die</p>
---	--

<p>zung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Abgeordneten mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.</p> <p>(4) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p> <p>(5) Der Beginn der Kreistagssitzungen wird grundsätzlich auf 16.00 Uhr festgesetzt. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Zeit abgewichen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung, Siegburg, es sei denn, der Kreistag legt im Einzelfall einen anderen Sitzungsort fest.</p>	<p>Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. § 32 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW gilt entsprechend. Erläuterungen zur Tagesordnung und Vorlagen sollen der Einladung beigelegt oder kurzfristig nachgereicht werden.</p> <p>(6) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.</p> <p>(7) Der Beginn der Kreistagssitzungen wird grundsätzlich auf 16.00 Uhr festgesetzt. Im Einzelfall kann von der festgesetzten Zeit abgewichen werden. Sitzungsort ist grundsätzlich der Sitz der Kreisverwaltung, Siegburg, es sei denn, der Kreistag legt im Einzelfall einen anderen Sitzungsort fest.</p>
<p>§ 2 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion vorgelegt werden.</p>	<p>§ 2 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Landrat/Die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Er/Sie hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm/ihr 14 Kalendertage vor der Sitzung</p>

<p>(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge <i>durch Beschluss</i> abändern, verwandte Punkte <i>miteinander</i> verbinden <i>oder einzelne Beratungspunkte</i> von der Tagesordnung absetzen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten wurden, sind - abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen - nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie nicht aufgeschoben werden können.</p>	<p>von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/ die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung gilt bei der Festsetzung der Tagesordnung entsprechend.</p> <p>(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten wurden, sind – abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen – nur dann auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie nicht aufgeschoben werden können.</p>
<p>§ 3 Teilnahme an Sitzungen</p>	<p>§ 3 Teilnahme an Sitzungen</p>

<p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.</p> <p>(2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.</p> <p>(3) <i>Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.</i></p>	<p>(1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen. Die Teilnahme wird durch persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen, ausnahmsweise durch Notiz des Schriftführers/der Schriftführerin.</p> <p>(2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.</p> <p><i>Vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 n.F.</i></p>
<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsabgeordneten ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.</p>	<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat/die Landrätin. Er/Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Sind er/sie und die nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten (ehrenamtlichen) Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des</p>

<p>Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.</p>	<p>am längsten dem Kreistag angehörenden Kreistagsmitglieds ohne Aussprache aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.</p>
<p>§ 5 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.</p> <p>(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>(3) Auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten hat der Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.</p> <p>(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von fünfzehn Minuten <i>die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten</i> nicht anwesend, <i>hat er</i> die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen</p>	<p>§ 5 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Zu Beginn der Sitzung hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist. Er/Sie hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende während der Sitzung festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung hat keine Rückwirkung auf Beschlüsse, die vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit liegen.</p> <p>(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages anwesend, ist die Sitzung aufzuheben. In besondere</p>

<p>nach seinem Ermessen um weitere fünfzehn Minuten verlängern.</p>	<p>ren Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist nach eigenem Ermessen einmalig um weitere fünfzehn Minuten verlängern.</p>
<p>§ 6 Ausschluss von der Mitwirkung</p> <p>(1) <i>Kreistagsabgeordnete</i>, die annehmen müssen, <i>dass sie wegen</i> einer nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen <i>sind</i>, haben vor Eintritt in die Verhandlung die Ausschließungsgründe gegenüber dem Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über <i>den Ausschluss</i> entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 4 GO). Bei dieser Entscheidung darf <i>der</i> betreffende <i>Kreistagsabgeordnete</i> nicht mitwirken.</p> <p>(2) <i>Der</i> ausgeschlossene <i>Kreistagsabgeordnete</i> hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(3) Die Nichtteilnahme des <i>Kreistagsabgeordneten</i> an der Entscheidung über seine Ausschlie-</p>	<p>§ 6 Befangenheit</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, die annehmen müssen, von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen zu sein, haben spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes und vor Eintritt in die Verhandlung die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen. Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.</p> <p>(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung</p>

<p>ßung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Ziff. 5 KrO NRW).</p>	<p>an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 KrO NRW).</p> <p>(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.</p>
<p>§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistages sind <i>vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 dieser Geschäftsordnung öffentlich.</i></p> <p>(2) Die Pressevertreter der im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.</p> <p>(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Kreis-</p>	<p>§ 7 Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Film- und Tonaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag es genehmigt.</p> <p>(3) Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an öffentlichen</p>

tagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer *und Pressevertreter* sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern.

- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

Kreistagsitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer/**innen** sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Der/Die Vorsitzende kann Zuhörer/innen, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

- (4) In nichtöffentlicher Sitzung sind**

- a) Grundstücksangelegenheiten,**
- b) Personalangelegenheiten,**
- c) Auftragsvergaben,**
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis,**
- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, von Verfahrensfragen und allgemeinen Grundsätzen soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss und im Kreisausschuss behandelt werden,**
- f) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt**

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öf-

	<p>fentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus auf Antrag eines Kreistagsmitglieds oder auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.</p> <p>(5) Die Begründung zum Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nichtöffentlicher Sitzung gegeben werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 4.</p> <p>(6) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer/innen teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.</p>
<p><i>§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen</i></p> <p><i>(1) In nichtöffentlichen Sitzungen sind</i></p>	<p><i>Vgl. § 7 Abs. 4 n.F.</i></p>

- a) *Personalangelegenheiten,*
- b) *Vertragsangelegenheiten nach § 11 Hauptsatzung,*
- c) *Auftragsvergaben,*
- d) *Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses, von Verfahrensfragen und allgemeinen Grundsätzen*
- e) *Grundstücksangelegenheiten zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Dritter einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen. In allen übrigen Angelegenheiten ist darüber hinaus die Öffentlichkeit durch Beschluss des Kreistages auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.*

(2) Die Begründung zum Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht-öffentlicher Sitzung gegeben werden. Als Begründung gilt nicht ein allgemeiner Hinweis auf Abs. 1.

Vgl. § 7 Abs. 5 n.F.

(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

Vgl. § 7 Abs. 5 n.F.

§ 9 Vorlagen und Anträge zu *Punkten der Tagesordnung*

(1) *Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zugrunde liegen. Bei Wahlen muss vor der Abstimmung gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW ein Wahlvorschlag vorliegen.*

(2) Vorlagen werden vom Landrat oder vom Kreisausschuss in schriftlicher Form an den Kreistag gerichtet.

(3) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen, einzelnen *Kreistagsabgeordneten* oder dem Landrat gestellt werden. Anträge von *Kreistagsabgeordneten* oder von Fraktionen sind schriftlich an den Landrat zu richten; gleichzeitig ist *allen* Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift *zuzuleiten*. Die Anträge sollen mindestens vier Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages gestellt sein.

(4) Vorlagen und Anträge *müssen* einen Beschlussvorschlag und dessen Begründung enthalten.

§ 8 **Behandlung** von Vorlagen und Anträgen

Vgl. § 8 Abs. 4 n.F.

(1) Vorlagen werden von **dem** Landrat/**der Landrätin** oder vom Kreisausschuss **nach Maßgabe der Regelungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 auf elektronischem Weg bzw.** schriftlich an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können **nur** von Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder dem Landrat/**der Landrätin** gestellt werden. Anträge von Kreistags**mitgliedern** oder von Fraktionen sind in **Textform (Email oder** schriftlich) an den Landrat/**die Landrätin** zu richten; gleichzeitig ist **den** Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift **zu übermitteln**. Anträge **sollen eine Begründung** enthalten und mindestens vier Werktage vor der Sitzung des Kreistages in Textform gestellt sein. Sie **müssen den Beschlussvorschlag im Wortlaut** enthalten. **Darüber hinaus können in der Sitzung des Kreistages zu einem Punkt der Tagesordnung mündliche Anträge eingebracht werden. Der Wortlaut ist dem/der Vorsitzenden vor Behandlung auf**

(5) Anträge *im Sinne des Abs. 3*, die von Fraktionen gestellt werden, sind vom Fraktionsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

Verlangen schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu formulieren.

(3) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von **dem/der** Fraktionsvorsitzenden, **dessen/deren** Stellvertreter/in oder einem/einer **Bevollmächtigten der Fraktion** zu unterzeichnen **oder mit einer Nachbildung der Namensunterschrift einer dieser Personen zu versehen**. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(4) Beschlüssen des Kreistages soll eine Vorlage oder ein Antrag in Textform zugrunde liegen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen bei Wahlstellen.

(5) Jeder Antrag kann bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin können vor der Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. § 8 Abs. 2 S. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Entsprechendes gilt für Wahlen.

(6) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder vertagen. Über sie darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

<p><i>(6) Der Landrat oder ein von ihm beauftragter Bediensteter sowie der Antragsteller oder ein von ihm Bevollmächtigter sind berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Vorlagen bzw. Anträge vorzutragen und näher zu begründen.</i></p>	<p>(7) Unbeschadet des § 33 Abs. 1 S. 2 KrO NRW dürfen abgelehnte Anträge frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>
<p>§ 10 Zurücknahme und Änderung von Anträgen und Vorlagen, Änderungsanträge, Gegenanträge, Teilungsanträge, erneute Anträge</p> <p>(1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen des Landrates.</p> <p>(2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Abänderungsanträge und Gegenanträge gestellt, sowie Teilung beantragt werden.</p> <p>(3) Eine Abänderung nach Abs. 1 sowie Anträge nach Abs. 2 sind vor der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.</p>	<p><i>Vgl. § 8 Abs. 5 n.F.</i></p> <p><i>Vgl. § 8 Abs. 7 n.F.</i></p>

<p>(4) Unbeschadet des § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW dürfen abgelehnte Anträge frühestens nach 3 Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	
<p>§ 11 Dringlichkeitsangelegenheiten</p> <p>(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur dann <i>beraten</i> werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat, von einer Fraktion oder von mindestens vier <i>Kreistagsabgeordneten</i> schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen.</p> <p>(3) <i>Dringlichkeitsanträge, die erst während der Sitzung eingebracht werden, sind vor ihrer Behandlung schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.</i></p>	<p>§ 9 Dringlichkeitsangelegenheiten</p> <p>(1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht wurden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet der Kreistag.</p> <p>(2) Dringlichkeitsanträge nach Abs. 1 können nur vom Landrat/von der Landrätin, von einer Fraktion oder von mindestens vier Kreistagsmitgliedern schriftlich in der Sitzung eingebracht werden. Ihre besondere Dringlichkeit ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu begründen. § 8 Abs. 2 S. 5 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Angelegenheiten, die nicht im Kreisausschuss beraten worden</p>

	<p>sind, dürfen vom Kreistag nur unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 behandelt werden.</p>
<p>§ 12 <i>Anfragen</i></p> <p>(1) Jeder <i>Kreistagsabgeordnete</i> ist berechtigt, Anfragen die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat zu richten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn es der <i>Kreistagsabgeordnete</i> verlangt.</p> <p>(2) Sollen Anfragen in einer Sitzung des Kreistages beantwortet werden, müssen sie mindestens <i>vier Arbeitstage</i> vor der Sitzung dem Landrat schriftlich vorliegen.</p> <p>(3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und näher zu begründen.</p>	<p>§ 10 Fragerecht der Kreistagsmitglieder</p> <p>(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen in Textform, die sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagssitzung dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten, sofern sie in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen. Die Beantwortung hat auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 oder in Textform zu erfolgen, wenn es das Kreistagsmitglied verlangt.</p> <p>(2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn</p> <p>a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,</p> <p>b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder</p> <p>c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>(3) Der Anfragende ist berechtigt und auf Verlangen des Kreistages verpflichtet, die Anfrage vorzutragen und näher zu begründen.</p>

(4) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(5) *Danach kann eine Aussprache über die Anfrage erfolgen, sofern ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder dies beschließt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.*

(6) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung verweisen.

(7) *Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde oder die Beantwortung*

(4) Nach der Beantwortung erhält der Anfragende auf Wunsch das Wort zu kurzen Ausführungen und Zusatzfragen.

(5) **Jedes Kreistagsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Kreistags Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Kreistags Sitzung beziehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreistages oder auf eine Beantwortung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 / 3 oder in Textform verwiesen werden.**

Vgl. § 10 Abs. 2 n.F.

<p><i>offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.</i></p>	
<p>§ 12a Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage bis 24.00 Uhr am <i>Vortag des Sitzungstages im Voraus schriftlich</i> unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg oder per E-Mail an landrat@rhein-sieg-kreis.de einreichen. Fragen können auch telefonisch während der Dienstzeit an das Kreistagsbüro unter den Rufnummern 02241/13-2964, 2965 oder 3001 eingereicht werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat. Bei Nichtzuständigkeit erhält der Fra-</p>	<p>§ 11 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In die Tagesordnung der Sitzungen des Kreisausschusses ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen (§ 33 Abs. 1 S. 3 KrO NRW). In der Fragestunde ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündlich Fragen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu richten. Die Fragen müssen sich auf eine Angelegenheit des Kreises beziehen. Zur besseren Vorbereitung einer Frage muss der fragende Einwohner/die fragende Einwohnerin die Frage bis 24.00 Uhr am dritten Arbeitstag vor dem Sitzungstag in Textform unter Angabe des Namens und der Anschrift beim Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg oder per E-Mail an landrat@rhein-sieg-kreis.de einreichen. Fragen können auch telefonisch während der Dienstzeit an das Kreistagsbüro unter den Rufnummern 02241/13-2964, -2965 oder -3001 eingereicht werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Frage in der Fragestunde beantwortet werden kann, obliegt dem Landrat/der Landrätin. Bei Nichtzuständigkeit erhält der Fragende/die Fragende eine</p>

gende/die Fragende eine entsprechende Mitteilung. Jeder Fragesteller/Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Landrat erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Landrates auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,

entsprechende Mitteilung. Jeder Fragesteller/**jede** Fragestellerin kann in einer Fragestunde nur eine Frage zu einem bestimmten Themenkomplex stellen. Der/die Fragende ist berechtigt höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache über die Fragen ist unzulässig. Die Gesamtdauer der Fragestunde ist auf 30 Minuten zu beschränken.

(3) Die Beantwortung soll mündlich durch den Landrat/**die Landrätin** erfolgen. Eine Unterstützung durch Bedienstete des Kreises ist dabei zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin nach Ermessen des Landrates/**der Landrätin** auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht der Bestimmung des Abs. 1 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft dem fragenden Einwohner/der fragenden Einwohnerin innerhalb der letzten 12 Monate erteilt wurde,
- c) die Frage einen strafrechtlichen Inhalt hat, der Inhalt der Frage ehrverletzend ist, die Frage offensichtlich missbräuchlich gestellt wird oder die Beantwortung der Frage gegen geltendes Recht verstoßen würde,

<p>d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,</p> <p>e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,</p> <p>f) sie schutzwürdige Interessen Dritter berühren,</p> <p>g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.</p> <p>Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat.</p>	<p>d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,</p> <p>e) sie eine Angelegenheit betreffen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist,</p> <p>f) sie schutzwürdige Interessen Dritter berühren,</p> <p>g) das Thema bereits als Tagesordnungspunkt in der Sitzung behandelt wird.</p> <p>Über die Zurückweisung der Anfrage entscheidet der Landrat/die Landrätin.</p>
<p>§ 13 <i>Verhandlungsleitung</i></p> <p>(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.</p> <p>(2) Die Redner sprechen grundsätzlich frei; sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Im Wortlaut vorbereitete Reden sollen eine Ausnahme sein und</p>	<p>§ 12 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/jede Rednerin darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.</p>

dürfen nur mit Genehmigung des Vorsitzenden verlesen werden. Dies gilt nicht für Etatreden und für die Berichterstattung durch die Ausschussvorsitzenden. Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(3) Antragstellern und Berichterstatlern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung zu. *Die Redezeit beträgt im Kreistag im Regelfalle bis zu 10 Minuten. Bei Haushaltsreden beträgt die Redezeit bis zu 20 Minuten je Kreistagsfraktion.*

(4) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Anzahl der Redner und ferner die in Abs. 3 vorgegebene Redezeit verkürzen oder verlängern. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

(2) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem Antragsteller/der Antragstellerin das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(3) Der Kreistag kann auf Antrag die Dauer der Aussprache, **die Redezeit** und die Anzahl der Redner/der Rednerinnen begrenzen. Außerdem kann er beschließen, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine begrenzte Zahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat. **Jeder Redner/jede Rednerin soll sich im Übrigen möglichst kurzfassen. Falls Reden über Gebühr ausgedehnt werden, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner/einer Rednerin das Wort entzogen worden, darf es ihm/ihr zu dem gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden.**

	<p>(4) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Zwischenfragen über den Vorsitzenden / die Vorsitzende an den Redner / die Rednerin zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.</p>
<p>§ 14 Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Um Missverständnisse aufzuklären, <i>zur Richtigstellung eigener Ausführungen</i> oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person <i>soll</i> das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redner <i>erteilt</i> werden.</p> <p>(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, <i>z. B. zur Begründung des eigenen Abstimmungsverhaltens</i>, ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.</p>	<p>§ 13 Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.</p> <p>(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.</p>
<p>§ 15 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes be-</p>	<p>§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste</p> <p>(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der</p>

ziehen, *der zur Beratung ansteht*. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.

- (2) Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten.

zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Die Redezeit darf dabei drei Minuten nicht überschreiten. **Bei Verstößen ist dem Redner/der Rednerin das Wort zu entziehen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung muss unverzüglich zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden.**

- (2) **Anträge auf Vertagung sowie Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.**

- (3) **Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.**

- (4) **Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden. Abgelehnte Anträge zur Geschäftsordnung dürfen zu demselben**

	Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
<p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p><i>(1) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 19 Abs. 5, Ziffer 1) können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestellt werden; über sie ist sofort abzustimmen. Anträge auf Vertagung sowie Anträge auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste können nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.</i></p> <p><i>(2) Vor der Abstimmung können auf Wunsch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.</i></p> <p><i>(3) Abgelehnte Anträge dürfen zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.</i></p>	<p>Vgl. § 14 Abs. 2 n.F.</p> <p>Vgl. § 14 Abs. 2 n.F.</p> <p>Vgl. § 14 Abs. 4 n.F.</p>
<p>§ 17 Schluss der Aussprache</p> <p><i>(1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.</i></p> <p><i>(2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.</i></p>	
§ 18 Zwischenfragen	

<p><i>Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Zwischenfragen über den Vorsitzenden an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.</i></p>	<p><i>Vgl. § 12 Abs. 4 n.F.</i></p>
<p>§ 19 Abstimmung</p> <p>(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. <i>Liegt der zu fassende Beschluss den Kreistagsabgeordneten schriftlich vor, genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.</i></p> <p>(3) <i>Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.</i></p> <p>(4) <i>Namentlich oder geheim muss außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Wird sowohl namentliche als</i></p>	<p>§ 15 Abstimmungen</p> <p>(1) Über jede Vorlage und über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.</p> <p>(2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.</p> <p><i>Vgl. § 16 Abs.1 n.F.</i></p> <p><i>Vgl. § 16 Abs. 2, 4 n.F.</i></p>

auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

1. *Anträge zur Geschäftsordnung:*

- a) Aufhebung der Sitzung*
- b) Ergänzen und Abändern der Tagesordnung*
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung*
- d) Aufhebung von Tagesordnungspunkten*
- e) Unterbrechung der Sitzung*
- f) Vertagung*
- g) Verweisung an einen Ausschuss*
- h) Schluss der Aussprache*
- i) Schluss der Rednerliste*
- j) Begrenzung der Dauer der Aussprache*
- k) Begrenzung der Zahl der Redner*
- l) Begrenzung der Redezeit*

2. *Anträge zur Sache:*

- a) Teilungsanträge*
- b) Gegenanträge*
- c) Abänderungsanträge*
- d) Ursprünglicher Antrag*

Im Übrigen wird bei mehreren Anträgen über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet darüber der *Kreistag*.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung,**
- b) Unterbrechung der Sitzung,**
- c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,**
- d) Verweisung an einen Ausschuss,**
- e) Vertagung der Sitzung,**
- f) Aufhebung der Sitzung,**
- g) Schluss der Aussprache,**
- h) Schluss der Rednerliste,**
- i) Begrenzung der Zahl der Redner/innen,**
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,**
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,**
- l) zur Sache.**

(4) Bei mehreren Anträgen **zur Sache** wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, **über einen Teilungsantrag oder über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt.** Bestehen

<p><i>(6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrates der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Rhein-Sieg-Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.</i></p>	<p>Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.</p> <p><i>entfällt</i></p>
	<p>§ 16 Form der Abstimmung</p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts Anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin, so ist auszu zählen.</p> <p>(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Kreistagsmitgliedes und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.</p>

	<p>(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel sind die Abstimmungsalternativen anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist.</p> <p>(4) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.</p>
<p>§ 20 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Abstimmung vollzogen.</p> <p>(2) Auf Verlangen eines Kreistagsabgeordneten muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).</p>	<p>§ 17 Wahlen</p> <p>(1) Bei Wahlen muss vor der Abstimmung gemäß § 35 Abs. 2 KrO NRW ein Wahlvorschlag vorliegen. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) Wenn ein Kreistagsmitglied oder der Landrat/die Landrätin es verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben</p>

<p>(3) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung kann nur erfolgen, wenn sie einstimmig geschieht. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung, die mit Eingang beim Büro des Kreistages wirksam wird.</p>	<p>oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Im Übrigen finden die Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Abberufung eines Ausschussmitgliedes und seine Ersetzung kann nur erfolgen, wenn sie einstimmig geschieht. Ein freiwilliges Ausscheiden erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung, die mit Eingang beim Büro des Kreistages wirksam wird.</p>
<p>§ 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.</p> <p>(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muss die Abstimmung</p>	<p>§ 18 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses</p> <p>(1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt der Kreistag mehrere Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen. Sie teilen das Ergebnis der Auszählung dem Vorsitzenden mit.</p> <p>(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt</p>

<p>und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.</p> <p>(3) Bei Beschlüssen <i>des Kreistages</i>, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) bei einer Wahl Namen nicht <i>wählbarer</i> Personen aufweisen, b) unleserlich sind, c) mehrdeutig sind, d) Zusätze enthalten oder e) durchgestrichen sind. 2. Stimmenthaltung ist gegeben, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) der Stimmzettel unbeschriftet ist, b) auf dem Stimmzettel durch das Wort „Enthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält, c) ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird. 	<p>werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.</p> <p>(3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen aufweisen, - unleserlich sind, - mehrdeutig sind, - Zusätze enthalten oder - durchgestrichen sind. b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Stimmzettel unbeschriftet ist, - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist oder - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird.
--	---

<p>3. Für die Auszählung der Stimmzettel bestimmt der Kreistag mehrere Stimmzähler, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen. Sie teilen das Ergebnis der Auszählung dem Vorsitzenden mit.</p> <p>4. Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.</p>	<p>Vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 n.F.</p> <p>c) Bei Losentscheid wird das Los vom/von der Vorsitzenden gezogen.</p>
<p>§ 22 Verletzung der Ordnung</p> <p>(1) Wer nicht zur Sache spricht, kann von dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.</p> <p>(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung zu rufen", ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.</p> <p>(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort</p>	<p>§ 19 Verletzung der Ordnung</p> <p>(1) Redner/Rednerinnen, die sich nicht zum Verhandlungsgegenstand äußern, kann der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.</p> <p>(2) Redner/Rednerinnen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der/die Vorsitzende zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich benimmt oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.</p> <p>(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem Redner/der</p>

entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) *Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsabgeordneter nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 KrO NRW von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass der Kreistagsabgeordnete für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Abgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.*

(5) *Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnung des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.*

(6) *Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten die auf dem Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden.*

Rednerin das Wort **zu entziehen**. Einem Redner/**einer Rednerin**, dem/**der** das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) **Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der/Die Vorsitzende kann gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW, soweit er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme.** Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des/**der** Vorsitzenden vorausgehen. **Das Mitglied** soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

(5) **Einem Kreistagsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Sitzung nachhaltig stört, können durch Beschluss des Kreistages die auf den Sit-**

(7) Die Beschlüsse zu den Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

(8) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistags-sitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistages ist den Betroffenen zuzustellen.

zungstag entfallenden Entschädigungen entzogen werden. Setzt das Kreistagsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Kreistags-sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen darf.

(6) Eine Aussprache über die Berechtigung eines Ordnungsrufs ist unzulässig. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens bis zur nächsten auf die Ordnungsmaßnahme folgenden Kreistags-sitzung einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Kreistag spätestens in der nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungsmaßnahme wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Kreistags ist den Betroffenen unverzüglich zuzuleiten.

(7) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht

	<p>wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.</p>
<p><i>§ 23 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung</i></p> <p><i>Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederherzustellen ist. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.</i></p>	<p>Vgl. § 19 Abs. 7 n.F.</p>
<p><i>§ 24 Sitzungsniederschriften</i></p> <p><i>(1) Über jede Sitzung des Kreistages wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Landrat und von einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Reihenfolge der Beratung zu enthalten.</i></p> <p><i>(2) Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder seine Stimmhaltung in der Niederschrift gegebenenfalls mit Begründung namentlich vermerkt wird. Das gleiche gilt für kurze wörtlich zu</i></p>	<p>§ 20 Niederschrift</p> <p>(1) Der Kreistag bestellt für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin eine/n Bedienstete/n der Kreisverwaltung zum/zur Schriftführer/in und dessen Vertreter/Vertreterin.</p> <p>(2) Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,</p> <p>b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,</p>

*formulierende Stellungnahmen
zu Tagesordnungspunkten.*

**c) die Namen der sonstigen an
den Beratungen teilnehmenden
Personen,**

**d) die behandelten Tagesord-
nungspunkte und Beratungsge-
genstände, die Anträge, die zur
Abstimmung gestellt wurden
und den Wortlaut der Be-
schlüsse sowie die Ergebnisse
der Wahlen,**

**e) bei Abstimmungen und Wah-
len:**

**- auf Verlangen eines Kreistags-
mitgliedes das Stimmenverhält-
nis einschließlich der Stimment-
haltungen und der Gegenstim-
men,**

**- bei namentlicher Abstim-
mung, wie jedes Kreistagsmit-
glied gestimmt hat,**

**- bei Wahlen durch Stimmzettel
die Zahlen der Stimmen für die
einzelnen Bewerber und Be-
werberinnen,**

**- bei Losentscheid die Beschrei-
bung des Losverfahrens,**

**- Erklärungen von Kreistagsmit-
gliedern, die zur Vermeidung
der Haftung nach § 28 Abs. 3
KrO NRW abgegeben wurden,**

**- auf ausdrücklichen Wunsch
des / der Vorsitzenden oder des
Kreistagsmitglieds kurze wört-
lich zu formulierende Stellung-
nahmen zu Tagesordnungs-
punkten oder einem Abstim-
mungsverhalten,**

**- die Beanstandungen der Rich-
tigkeit eines festgestellten Ab-
stimmungs- und Wahlergebnis-
ses gemäß § 18 Abs. 2 der Ge-
schäftsordnung und**

*(3) Die Niederschrift ist jedem Kreis-
tagsmitglied zuzusenden.*

- die Erklärung des/der Vorsit-
zenden, dass eine erforderliche
qualifizierte Mehrheit oder
Minderheit erreicht wurde,
- f) den wesentlichen Inhalt der
Antworten auf Anfragen, so-
weit die Antwort nicht schrift-
lich vorliegt und
- g) Ordnungsmaßnahmen.

Vgl. § 20 Abs. 4 S.3, Abs. 6 n.F.

- (3) Die Niederschrift kann eine ge-
drängte Wiedergabe des Ver-
handlungsverlaufs enthalten.**
- (4) Die Niederschrift wird von
dem/der Vorsitzenden und dem
Schriftführer/der Schriftführe-
rin unterzeichnet. Verweigert
einer/eine der Genannten die
Unterschrift, so ist dies in der
Niederschrift zu vermerken. Die
Niederschrift ist allen Kreistags-
mitgliedern unverzüglich zuzu-
leiten.**
- (5) Um die Erstellung der Nieder-
schrift zu erleichtern, dürfen
Tonmitschnitte von Sitzungen
abweichend von § 7 Abs. 2 der
Geschäftsordnung auch dann
erfolgen, wenn der Kreistag
dies im Übrigen nicht geneh-
migt. Sie dürfen ausschließlich
von den in Absatz 4 Satz 1 ge-
nannten Personen zur Erstel-
lung der Niederschrift genutzt
werden. Ist bis spätestens in
der auf die Zuleitung der Nie-**

<p><i>(4) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.</i></p>	<p>derschrift folgenden Kreistags-sitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Kreistags-sitzung der Tonmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Kreistagsmitglied, das einen Änderungswunsch vorträgt, und von den in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Kreistag vorzutragen und in der Niederschrift zu vermerken. Anschließend ist der Tonmitschnitt unverzüglich zu löschen.</p> <p>(6) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern in der Form zuzuleiten, in der die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p>
<p><i>§ 25 Schriftführer</i></p> <p><i>Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates seinen Schriftführer und dessen Vertreter.</i></p>	<p><i>Vgl. § 20 Abs. 1 n.F.</i></p>
<p><i>§ 26 Film- und Tonbandaufnahmen</i></p>	

<p>(1) <i>Der Schriftführer bedient sich bei der Erstellung der Niederschrift einer Tonbandaufzeichnung.</i></p> <p>(2) <i>Film- sowie Tonbandaufnahmen dürfen in den Sitzungen im Übrigen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen ist.</i></p>	<p>Vgl. § 20 Abs. 5 n.F.</p>
<p>§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit <i>dadurch</i> zu unterrichten, <i>dass die Beschlüsse der örtlichen Presse zugänglich gemacht werden.</i></p> <p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über <i>den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung</i>, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.</p>	<p>§ 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Kreistag gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Landrat/die Landrätin den Wortlaut eines vom Kreistag gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>(2) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich auch über Beschlüsse des Kreistages, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, der Kreistag beschließt im Einzelfall ausdrücklich etwas Anderes oder es stehen dem Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Ansprüche und Interessen Dritter entgegen.</p>
<p>§ 28 Kreisausschuss und Ausschüsse</p>	<p>§ 22 Ausschüsse des Kreistages</p>

(1) § 12a findet auf die Sitzungen der Fachausschüsse keine Anwendung. Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse findet, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung, ausgenommen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

- a) *Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Kalendertage. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung acht Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter auch am Sitzungstag verhindert, leitet *der* am längsten dem Kreistag angehörende Kreistagsabgeordnete die Sitzung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter.*
- b) *Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest.*

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung. § 11 findet auf die Sitzungen der Fachausschüsse keine Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Ausschüsse werden von ihrem/**ihrer** Vorsitzenden, im Falle seiner/**ihrer** Verhinderung **vom/von der** stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Landrat beruft im Bedarfsfalle den Ausschuss für den Fall ein, dass der/**die** Ausschussvorsitzende und sein/**e/ihr/e** Stellvertreter/**in** verhindert sind. Sind der/**die** Vorsitzende und sein/**e/ihr/e** Stellvertreter/**in** auch am Sitzungstag verhindert, leitet **das** am längsten dem Kreistag angehörende Kreistagsmitglied die Sitzung. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Kreistag entscheidet das höhere Lebensalter. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der/**die Vorsitzende** des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/**der Landrätin** fest.

Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.

Schriftliche Anträge werden vom Kreisausschuss an die zuständigen Fachausschüsse verwiesen, soweit sie nicht unmittelbar und ausdrücklich an einen Fachausschuss bzw. dessen Vorsitzenden gerichtet sind. In der Sitzung können durch Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit selbst Entscheidungsbefugnis hat. In diesem Falle ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur in dringenden Angelegenheiten möglich.

2. Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistages sind, erhalten die Einladungen zu den Sitzungen und die sonstigen Sitzungsunterlagen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auf Antrag kann anstelle einer schriftlichen Ladung die Ladung auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 und 3 erfolgen. In diesem Fall werden auch die Beratungsunterlagen (Vorlagen, Mitteilungen) und die Niederschriften auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

3. Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Ausschussmitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung entsprechend

<p>c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es für die Benachrichtigung seines Stellvertreters und die Übermittlung der Unterlagen zu sorgen.</p> <p>d) Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16.00 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19.00 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu 1 Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von</p>	<p>des in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Übermittlungswegs zugehen. Die nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsmitglieder erhalten entsprechend der Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 die Einladung mit der Tagesordnung. Bezüglich des Kreis Ausschusses gilt dies auch hinsichtlich der Vorlagen.</p> <p>4. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den festgelegten Vertreter/die festgelegte Vertreterin zu verständigen und für die Übermittlung der Unterlagen an den Vertreter / die Vertreterin zu sorgen.</p> <p>5. Schriftführer/Schriftführerin für die Ausschüsse ist der Landrat/die Landrätin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete der Kreisverwaltung heranziehen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern auch den übrigen Kreistagsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>6. Die Sitzungen beginnen grundsätzlich um 16 Uhr und sollen in der Regel nicht über 19 Uhr hinausgehen. Eine Verlängerung der Sitzungsdauer um bis zu einer Stunde kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von</p>
---	---

<p>zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger können auch an nichtöffentlichen Sitzungen <i>von den</i> Ausschüssen teilnehmen, <i>in die sie nicht bestellt wurden, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.</i></p> <p>(3) Vom Kreistag auf Zeit für bestimmte Aufgaben gebildete Unterausschüsse sind keine Ausschüsse im Sinne von Absatz 1.</p> <p>(4) Über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Kreistag.</p>	<p>zwei Dritteln der Anwesenden erfolgen.</p> <p>(3) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.</p> <p>(4) Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem/der Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat/der Landrätin.</p> <p>(5) Vom Kreistag auf Zeit für bestimmte Aufgaben gebildete Unterausschüsse sind keine Ausschüsse im Sinne von Absatz 1.</p> <p>(6) Über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ausschüsse beschließt der Kreistag.</p>
<p>§ 29 Fraktionen</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.</p>	<p>§ 23 Fraktionen</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreistagsmitgliedern bestehen.</p>

<p>(2) Die Fraktionen können Kreis-tagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Status zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreis-tagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder</p>	<p>(2) Die Fraktionen können Kreis-tagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.</p> <p>(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion angehörenden Kreis-tagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder</p>
--	--

<p>sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seinen Ausschüssen beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied oder Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.</p>	<p>sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.</p> <p>(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder seinen Ausschüssen beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied oder Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.</p>
<p>§ 30 Änderung und Abweichung von der Geschäftsordnung</p>	<p>§ 24 Abweichung von der Geschäftsordnung</p>

<p>(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.</p>	<p>(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.</p> <p>(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.</p>
<p><i>§ 31 Funktionsbezeichnungen</i></p> <p><i>Die Funktionsbezeichnungen im Text dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.</i></p>	<p><i>entfällt</i></p>
<p>§ 32 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vom 17. Oktober 1994 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.</i></p>	<p>§ 25 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verabschiedung in Kraft.</p>
<p><i>Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 19.06.2006 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 sowie § 28 Abs. 1 Satz 1) ist am 20.06.2006 in Kraft getreten.</i></p>	

<p><i>Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.07.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 07.07.2017 in Kraft getreten.</i></p>	
<p><i>Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 27.09.2018 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 28.09.2018 in Kraft getreten.</i></p>	
<p><i>Die vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2020 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung ist am 24.06.2020 in Kraft getreten.</i></p>	
	<p>Anlage 1 zu § 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises</p> <p>Auf das Kreistagsinformationssystem kann u.a. über eine App auf den Tablet-Computern zugegriffen werden, die den Kreistagsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode bzw. Zugehörigkeit zum Kreistag zur Verfügung gestellt werden. Die technische Anleitung in Form eines Handbuchs wird den Kreistagsmitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Ein Zugriff auf den öffentlichen wie auf den passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems für die Kreistagsmitglieder ist ebenfalls über einen Internet-Browser und einen PDF-Reader möglich.</p> <p>Zu Beginn einer Wahlperiode wird den Kreistagsmitgliedern eine Einführung in die digitale Gremienarbeit angeboten.</p>